

Wolfgang S. Heinz

## **Internationale Terrorismusbekämpfung und Einhaltung der Menschenrechte. Eine vorläufige Bestandsaufnahme<sup>1</sup>**

---

### **1. Terrorismus und Menschenrechte - ein schwieriges Thema**

Die furchtbaren Terroranschläge von New York und Washington im September 2001 und späteren Attentate konfrontieren nicht nur die westliche Welt mit dem Problem, wie die Täter ermittelt und bestraft und weiteren Gewalttaten in einer Weise vorgebeugt werden kann, ohne dass es zu Verletzungen elementarer, international verbindlicher Menschenrechte kommt. Zumindest ist dies der Grundanspruch demokratischer Staaten. Im vorliegenden Fall geht es um das Schicksal mehrerer tausend Menschen, die als Terrorismusverdächtige auf „rechtsfreien Inseln“ festgehalten werden, aber auch um ZivilistInnen in Afghanistan und in anderen Ländern, die Opfer von fehlgeleiteten militärischen Operationen geworden sind oder es werden. Es geht

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag beruht auf der Studie Heinz/Schlitt/Würth, die in einzelnen Punkten aktualisiert wurde.

auch um das Recht darauf, zu wissen was vorgeht, besonders wenn demokratische Staaten Verantwortung tragen.

Für eine kritische Öffentlichkeit und damit auch die Menschenrechtsbewegung ist der Terrorismus ein schwieriges Arbeitsfeld. Bei diesem Typ von Makrokriminalität sind Informationen vielfach unsicher, agieren doch terroristische Gruppen im Geheimen, und die Gegenmaßnahmen der Staaten, auch in Demokratien, werden ebenfalls streng vertraulich behandelt. Zwar wird in den Medien viel an Daten und Meinungen zum Thema veröffentlicht – aber es wird eben auch viel „geraunt“, nicht selten ohne Quellen anzugeben oder unter allgemeinem Verweis auf ungenannte Geheim- und Nachrichtendienste. Deren Grenzen, eigene institutionelle Interessen und Politisierung sind aber seit langem in der wissenschaftlichen Forschung (nicht zuletzt durch Bücher von Geheimdienstmitarbeitern und kritischen NGOs etwa in den USA) beschrieben und nach dem Irak-Krieg nur allzu deutlich geworden.

Vielfach fehlt es in der öffentlichen Diskussion an klarer, umfassender und belegter Information, sicher Folge des Politikfelds selbst, aber auch Begleiterscheinung eines Themas, wo viel vermutet, spekuliert werden kann, ohne Quellen liefern zu müssen. Auch in nicht wenigen Beiträgen der Terrorismusforschung findet sich selten eine sorgfältige Quellendiskussion. *Mögliche* Bedrohungsszenarien werden schnell als *wahrscheinliche* Szenarien behauptet, ohne dass methodisch klar wird, wie dieser Argumentationsschritt vollzogen wurde.

Angesichts realer, aber auch unklarer und gleichzeitig „turmhoher“ Bedrohungsszenarien (wenn man etwa an die Diskussionen über den Einsatz von Massenvernichtungswaffen, „*dirty bomb*“, bis hin zur Atombombe denkt<sup>2</sup>) ist es (auch) für die Befürworter des internationalen Menschenrechtsschutzes besonders schwierig zu argumentieren. Kritische Nachfragen, ob bestimmte staatliche Maßnahmen erforderlich, proportional und vereinbar mit den Grund- und Menschenrechten sind, werden in Politik und Öffentlichkeit schnell als bestenfalls naiv, schlimmstenfalls als für die Terrorismusbekämpfung schädlich interpretiert.

Der folgende Beitrag kann natürlich nicht alle diese Themen aufnehmen, und es wird auch kein neuer Überblick zu terroristischen Anschlägen seit dem 11. September 2001 geboten. Im ersten Teil werden einige Probleme angesprochen, die sich bei der Abschätzung terroristischer Gefahren und der Diskussion über die Notwendigkeit, Menschenrechte aus Gründen der Sicherheit einzuschränken, stellen. Im nächsten Abschnitt wird über traditionelle Methoden der Terrorismusbekämpfung berichtet, einschließlich von Ansätzen, die menschenrechtlich bedenklich sind. Im dritten Teil wird auf außerrechtliche und rechtswidrige Maßnahmen eingegangen. Abschließend werden zentrale Befunde der Studie zusammengefasst. Eine vollständige Darstellung kann nicht angestrebt werden, daher wird exemplarisch vorgegangen.

---

<sup>2</sup> Statt vieler zur globalen Bedrohung durch den Terrorismus siehe Frank/Hirschmann 2002 und Booth/Dunne 2002, zur Gefahrenlage in Deutschland Hirschmann/Leggemann 2003.

## **2. Internationale Bekämpfung des Terrorismus: Traditionelle Ansätze und Grenzüberschreitungen**

Vor dem 11. September 2001 stellten strafrechtliche Maßnahmen das traditionelle Instrumentarium im Kampf gegen den Terrorismus dar. Die strafrechtliche Verfolgung von terroristischen TäterInnen dient dazu, diese unschädlich zu machen und ein weitgehend sicheres Umfeld wiederherzustellen. Effektives, rechtsstaatliches Handeln soll der Abschreckung und somit der Prävention von terroristischen Taten dienen. Im Rahmen der Vereinten Nationen konnte bisher kein umfassendes Abkommen gegen den Terrorismus, das im Entwurf vorliegt, verabschiedet werden. Politische Meinungsverschiedenheiten vor allem mit islamischen Staaten – Stichwort Widerstand gegen die israelische Besetzung Palästinas – verhindern dies. Es sind aber zwölf VN-Abkommen zu verschiedenen Typen von Straftaten verabschiedet worden (siehe Bibliographie).

Der VN-Sicherheitsrat betont in Resolution 1373 (vom 28.9.2001) die Verpflichtung der Staaten zur Verhütung terroristischer Handlungen.<sup>3</sup> Jede Handlung des internationalen Terrorismus' stelle eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar und müsse mit allen zur Verfügung stehenden legalen Mitteln bekämpft werden. Die Resolution bestätigt den Grundsatz der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und die Pflicht jedes Staates, weder terroristische Aktivitäten zu dulden noch zu unterstützen. Die eingeforderte Zusammenarbeit zwischen den Staaten hat zum Ziel, sämtliche Finanz-

---

<sup>3</sup> <http://www.un.org/Docs/sc/committees/1373/>.

quellen des Terrorismus' auszutrocknen und die Vorbereitung terroristischer Handlungen zu unterbinden.<sup>4</sup>

Der VN-Sicherheitsrat hat durch Resolution 1373 (2001) einen siebenköpfigen Ausschuss gegen Terrorismus (*UN Counter-Terrorism Committee/CTC*) eingesetzt, dessen Angehörige sich aus den Mitgliedstaaten des Rats zusammensetzen. Der Ausschuss befasst sich in seinen Hilfsangeboten mit

- der Ausarbeitung nationaler Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus';
- der Gesetzgebung zum Finanzwesen und Geldverkehr;
- den Zollvorschriften und der Praxis der Zollämter;
- dem Konzept und der Realität der Einwanderung;
- den Auslieferungsvorschriften und der Auslieferungspraxis und dem illegalen Waffenhandel.<sup>5</sup>

Am 16.10.2001 gab der Ausschuss Richtlinien für die angeforderten Staatenberichte über die Umsetzung von Resolution 1378 heraus, die die internationale Kooperation zur Terrorismusbekämpfung regeln. Der Ausschuss steht den Staaten auch zur Beratung als Ansprechpartner zur Verfügung, stellt aber selbst keine Listen von als terroristisch eingestuften Organisationen bzw. Individuen auf. Der neue Vorsitzende des Komitees, Spanien, hat jedoch im Mai 2003 die Aufstellung einer eigenen VN-Liste vorgeschlagen.

---

<sup>4</sup> Security Council Unanimously Adopts Wide-Ranging Anti-Terrorism Resolution; Calls For Suppressing Financing, Improving International Cooperation, VN-Sicherheitsrat, Presseerklärung, 28.9.2001. <http://www.un.org/News/Press/docs/2001/sc7158.doc.htm> [18.11.2002].

<sup>5</sup> Williams 2002, 215.

Im Bereich der Menschenrechte sind die Monitoring-Mechanismen der Vereinten Nationen sehr schwach für ein so großes und komplexes Gebiet; es gibt keinen thematischen Berichterstatter oder eine Arbeitsgruppe für dieses Gebiet in der VN-Menschenrechtskommission. Die Unterkommission hat als Sonderberichterstatterin Fr. Koufa ernannt, die dieser alle zwei Jahre einen Bericht zu allgemeinen Trends vorlegt. Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte ist dabei, sich Kompetenz aufzubauen. Sein Angebot zur Kooperation mit dem bereits erwähnten Antiterrorkomitee des VN-Sicherheitsrates wurde bis heute nicht angenommen. Die Berücksichtigung des Themas bei Länderberichterstattem ist ungleichmäßig, zu vielen relevanten Ländern gibt es keine Berichterstatter. Daher fehlt insgesamt eine systematische, auch länderübergreifende Beobachtung und Bewertung und Kritik an neueren Entwicklungen.<sup>6</sup>

## **2.1 Maßnahmen gegen den Terrorismus: ein erster Überblick**

Nach dem 11. September kam es in vielen Ländern, darunter Ägypten, Australien, China, Indien, Malaysia, Mazedonien, Nepal, Russische Föderation, Sambia, Simbabwe, Südkorea, der Türkei und Usbekistan unter anderem zu Verschärfungen in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis.<sup>7</sup> Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung wurden rechtsstaatliche Kontrollen staatlichen Handelns – immer unter Verweis auf

---

<sup>6</sup> Für die Probleme der Menschenrechtsbewegung mit dem neuen Thema siehe die Studie des International Council on Human Rights Policy (in dt.: Deutsches Institut für Menschenrechte 2003).

<sup>7</sup> Siehe statt vieler Amnesty International 2002e und Carver 2002, zur völkerrechtlichen Seite Deutsches Institut für Menschenrechte 2002, Oeter 2002 und Higgins/Flory 2002.

die Gefahren des Terrorismus' – zum Teil außer Kraft gesetzt, zum Teil unzulässig eingeschränkt.

Internationale Menschenrechts-NGOs berichteten z.B. über

- Massenverhaftungen (Usbekistan);
- den pauschalen Ausschluss der Öffentlichkeit bei Abschiebungsverfahren gegen terrorismusverdächtige AusländerInnen sowie die Einschränkung von Berufungsmöglichkeiten (USA, England);
- Einschränkungen der Pressefreiheit (Belarus, Jordanien);
- die Anwendung von Terrorismusgesetzen gegen gewaltlose Oppositionelle (China, z.B. im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitsbewegung in der Uigurischen Autonomen Region in Xinxiang; Simbabwe);
- Festnahmen und Auslieferungen von mehreren hundert Terrorismusverdächtigen unter Nichtbeachtung der rechtlichen Verpflichtungen nach Verfassung und Gesetzen des Landes, in dem die Person festgenommen wurde, sowie des Völkerrechts (Pakistan/USA, siehe unten);
- die Kritik von Regierungen an Menschenrechtsgruppen, die sich für die Beachtung international anerkannter Menschenrechte auch bei Terrorismusverdächtigen einsetzten, etwa an Folter und Gerichtsverfahren, die nicht den internationalen Standards für ein faires Verfahren entsprachen (Ägypten);
- Diskussionen, ob rechtswidrige Verfahren ein Modell für die internationale Terrorismusbekämpfung werden sollten (Ägypten/USA);
- Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren (Malaysia, Singapur);
- einen Präsidenten, der Journalisten als Terroristen bezeichnete, die über die Gewalt in seinem Land berichtet hatten (Simbabwe).<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Quellen: Human Rights Watch, *Opportunism in the Face of Tragedy. Repression in the name of anti-terrorism*; Amnesty International, *South-East Asia's terror clampdown*, 23.5.2002 (BBC news: [http://news.bbc.co.uk/english/world/asia-pacific/Newsid\\_1937000/1937478.stm](http://news.bbc.co.uk/english/world/asia-pacific/Newsid_1937000/1937478.stm); Amnesty International, *South-East*

In Folgenden wird jedoch der Schwerpunkt auf die Reaktionen demokratischer Staaten gelegt, da diese für Deutschland eher Vorbildfunktion haben werden als Diktaturen oder autoritär geprägte Länder.

## 2.2 Großbritannien

Als einziger Mitgliedstaat des Europarats hat Großbritannien bis auf weiteres seine Verpflichtungen unter Artikel 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person) außer Kraft gesetzt und den Notstand nach Art. 15 EMRK erklärt.<sup>9</sup> Die Rechtsgrundlage hierfür ist das neue Sicherheitsgesetz vom Oktober 2001, der *Anti-terrorism, Crime and Security Act*, ATCSA.<sup>10</sup> Ausländer können festgenommen werden, wenn der Innenminister sie als „verdächtige internationale Terroristen“ kennzeichnet. Die Haft kann regelmäßig verlängert werden, ohne dass Anklage erhoben werden muss, solange das Parlament die entsprechende Gesetzgebung erneuert. Die Verdächtigen können aus der Haft entlassen werden, wenn ein anderer Staat sie aufnimmt. Nach Angaben von *Amnesty International* wurden im September 2002 elf Personen unter

---

Adia's terror clampdown, 23.9.2002; <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/asia-pacific/1937478.stm> [15.4.2003].

<sup>9</sup> Nach Art. 15 der Konvention sind Rechte suspendierbar – bis auf wenige Ausnahmen –, wenn das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht (wird)“. Als der Innenminister das ATCSA-Gesetz im Oktober 2001 im Parlament einbrachte, lagen ihm zufolge den Geheimdiensten keine Informationen über eine konkrete terroristische Bedrohung Grossbritanniens vor.



dem ATCSA festgehalten sowie weitere 25 Personen unter dem Gesetz gegen Terrorismus (*Terrorism Act 2000*).<sup>11</sup>

Wie auch in anderen Ländern wird in Großbritannien die Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren damit gerechtfertigt, dass Beweise gegen die Verdächtigen aus Sicherheitsgründen nicht im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens dargelegt werden könnten. Zu den für die Entscheidung des Innenministers relevanten Unterlagen der Sicherheitsdienste erhält der Inhaftierte keinen Zugang. Die Internierten – zehn seit dem 24.10.2002 – werden in Hochsicherheitsgefängnissen unter extremen Bedingungen festgehalten. Diese wurden von *Amnesty International* im September 2002 dahingehend charakterisiert, sie würden grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung entsprechen.<sup>12</sup> Die Inhaftierung durch den Innenminister kann vor einer geheim tagenden Berufungskommission der Einwanderungsbehörde (*Special Immigration Appeals Commission, SIAC*) angefochten werden, jedoch hat auch dort der Inhaftierte keinen Zugang zu den Entscheidungsgründen des Innenministeriums. Am 17. Juli 2002 klagten zehn festgenommene Ausländer vor dieser Berufungskommission und bestritten die Rechtmäßigkeit des ATCSA. Noch im gleichen Monat entschied die Kommission, die Regierung habe gegen die EMRK, besonders gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und

---

<sup>11</sup> Quelle: Amnesty International 2000d.

<sup>12</sup> Amnesty International, UK: Basic Rights denied, Press release, 5.9.2002. (<http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/EUR450192002?OpenDocument&of=-COUNTRIES\UK>) [9.12.2002]; Amnesty International (media briefing), „UK: Conditions of detention of 'security' detainees are unacceptable“, London: EUR 45/020/2002 <http://web.amnesty.org/ai.nsf/print/EUR450202002?OpenDocument>).

das Verhältnismäßigkeitsgebot der Anti-Terrorismus-Maßnahmen verstoßen, während die Außerkraftsetzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) als solche gerechtfertigt sei.<sup>13</sup>

Die Regierung ging in Berufung. Das Berufungsgericht entschied am 25.10.2002 einstimmig, der Regierung stehe es zu, ausländische Verdächtige zeitlich unbegrenzt und ohne Gerichtsverfahren in Haft zu halten, wenn diese eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellten. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass Ausländer kein allgemeines, sondern nur ein zeitlich begrenztes Recht auf Aufenthalt in diesem Land genießen. Unterscheidungen aufgrund von nationaler Herkunft seien völkerrechtlich erlaubt und hier nicht diskriminierend. In Angelegenheiten der nationalen Sicherheit sei, so erklärte das Gericht, die Regierung besser befähigt als ein Gericht, Entscheidungen über die Inhaftierung von Verdächtigen zu treffen. Die britische NGO *Liberty* klagte: „Indem es vorgibt, bei dieser Entscheidung gehe es um Immigrationsfragen, nicht um Terrorismusbekämpfung, hat das Gericht jeglichen Rechtsschutz für Ausländer fallen lassen, der unseren Sicherheitsdiensten missfällt.“<sup>14</sup> Ähnlich kritisch äußerte sich *Amnesty International* im September 2002: Die britische Regierung habe ein „Schattenjustizsystem“, eingeführt, dem es an elementaren Rechtsgarantien mangle.<sup>15</sup> Die Betroffenen führen die Klage weiter, so dass das britische Oberhaus entscheiden wird.

---

<sup>13</sup> Liberty, Discriminatory internment of „terrorist suspects“: Home Office wins appeal, 25.10.2002, (<http://www.liberty-human-rights.org.uk/press/press-releases-2002/discriminatory-internment-of-terrorist-suspe.shtml>) [9.12.2002].

<sup>14</sup> Ebda.

<sup>15</sup> Amnesty International, UK: Basic Rights denied. Press Release, 5.9.2002: <http://web.amnesty.org/ai.nsf/recent/EUR450192002> [9.12.2002].

## 2.3 USA

### 2.3.1 Zum Umgang mit Terrorismusverdächtigen in den USA

Der *USA Patriot Act* vom Oktober 2001 erlaubt es dem US-Generalstaatsanwalt, terrorismusverdächtige Ausländer oder Unterstützer von terroristischen Gruppen oder Personen, die „an anderen Aktivitäten beteiligt sind, die die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährden“, zu inhaftieren (*Title IV, Subtitle B, section 412*). Die Inhaftierung ist zeitlich unbegrenzt zulässig, wenn eine solche Person nicht ausgewiesen werden kann und ihre Freilassung „die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten oder die Sicherheit der Gemeinschaft oder einer Person bedroht“. Bisher ist kein Fall von Inhaftierung unter diesem Gesetz bekannt geworden, wohl aber mehr als 1.000 Fälle, in denen AusländerInnen zur Überprüfung ihres Aufenthaltsstatus festgehalten wurden. *Amnesty International* sprach im März 2002 von mehr als 1.200 Personen (*Amnesty International 2002c*).

Die Regierung Bush argumentierte, die Veröffentlichung von Informationen über die Häftlinge, über ihre Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen und über den Informationsstand der US-Regierung in außerordentlichen Situationen wie der des Kampfes gegen den Terrorismus unterbinden zu müssen. Bürgerrechtsorganisationen versuchen weiterhin, Namen und andere Informationen über die vom *Immigration and Naturalization Service* Inhaftierten zu erlangen. Die *American Civil Liberties Union* und das *Center for Constitutional*

*Rights* stellten die nicht-öffentlichen Verhandlungen in Frage.<sup>16</sup> Zunehmend wird dieses Verfahren, vor allem wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit und der Geheimhaltung der Identität der Inhaftierten und der entsprechenden Anklagen gegen sie, auch vor amerikanischen Gerichten angefochten. So beurteilte ein Richter den Ausschluss der Öffentlichkeit von allen Anhörungen, welche die Regierung für ‚*special interest cases*‘ erklärte, als verfassungswidrig; mehrere Urteile gingen in die gleiche Richtung (z.B. *U.S. Court of Appeals for the 6th Circuit, Cincinnati*, August 2002). Die Urteile wurden jedoch in zweiter Instanz meist wieder aufgehoben. Im August 2002 befand ein erstinstanzliches Bundesgericht auf Klage mehrerer Bürgerrechtsgruppen, dass „Minimalanforderungen der Demokratie die Regierung dazu verpflichten, offen zu legen, wen sie inhaftiert halten.“<sup>17</sup> In der Berufungsverhandlung im November 2002 argumentierte dagegen ein stellvertretender Staatsanwalt, dass „nur ein wenig Menschenverstand“ nötig sei, um zu begreifen, „dass die Veröffentlichung der Namen den Anführern der Terroristen helfen würde, die Strategien der Regierung im Anti-Terror-Kampf zu verstehen.“<sup>18</sup> Darüber hinaus wurde der US-Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* der Besuch von vier Gefängnissen und Haftzentren von US-Regierungsstellen verwehrt.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Center for Constitutional Rights 2002; International Herald Tribune 29.06.2002, 19.8.2002, 28.8.2002. Einen guten Überblick gibt Braml (2003).

<sup>17</sup> Zitiert nach Neil A. Lewis, U.S. Says Revealing Names Would Aid Al Qaeda, New York Times 19.11.2002.

<sup>18</sup> Zitiert nach: ebda.

<sup>19</sup> Vgl. „United States: Rights Group denied jail access“, <http://www.hrw.org/press/2001/12/USdetainees1214.htm>.

### 2.3.2 US-Bürger unter Terrorismusverdacht

Obwohl US-Bürgern auf der Grundlage der amerikanischen Verfassung die uneingeschränkte Gewährung ihrer Grundrechte zusteht, hat die US-Regierung zwei US-Bürger als „feindliche Kämpfer“ eingestuft und sie ohne Zugang zu einem Anwalt und ohne Gerichtsverfahren interniert. Jose Padilla (a.k.a. Abdullah al-Muhajir) wurde im Mai 2002 in Chicago als „*material witness*“ festgenommen, am 9.6.2002 als „feindlicher Kämpfer“ eingestuft und ist seitdem in einer militärischen Anlage im Bundesstaat South Carolina inhaftiert. Yaser Esam Hamdi wurde in Afghanistan festgenommen und Anfang Januar 2002 zunächst als „feindlicher Kämpfer“ in Guantánamo inhaftiert, dann aber auf die US-Marinebase in Norfolk im Bundesstaat Virginia überstellt.<sup>20</sup> Distriktrichter Robert Doumar ordnete wiederholt an, Hamdis Anträgen auf Besuch sei zu entsprechen, was regelmäßig und erfolgreich von der Regierung angefochten wurde. Im August 2002 ordnete laut *Washington Post* ein höheres Berufungsgericht an, dass Richter Doumar „die nationale Sicherheit und das verfassungsmäßige Recht der Exekutive auf Kriegsführung“ in der Behandlung des Hamdi-Falls stärker berücksichtigen solle.<sup>21</sup>

Anders verfahren die US-Behörden mit dem US-Bürger John Walker Lindh, der sich in Afghanistan den Taliban angeschlossen hatte und dort Ende 2001 festgenommen wurde. Walker wurde nicht als „feindlicher Kämpfer“ eingestuft, sondern im Februar 2002 vor einem zivi-

---

<sup>20</sup> Vgl. International Herald Tribune 29.07.2002.

<sup>21</sup> Tom Jackman, Judge Skewers U.S. Curbs on Detainee, *Washington Post* 14.8.2002.

len Bezirksgericht in Virginia unter anderem der Verschwörung gegen die USA und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Im Oktober 2002 wurde Walker, auf der Grundlage einer strafmildernden Vereinbarung (*plea agreement*), zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt.<sup>22</sup>

Ein amerikanisches Berufungsgericht in Richmond, Virginia (*4th Circuit Court of Appeal*) entschied im Januar 2003, dass der Präsident in einer Kriegssituation wie der vorherrschenden US-BürgerInnen als „feindliche Kombattanten“ bezeichnen kann und dass diese dann ohne zeitliche Befristung und ohne anwaltschaftlichen Beistand festgehalten werden können.<sup>23</sup>

### **2.3.3 Die Rechtsfigur des „feindlichen Kämpfers“ (*enemy combatant*)**

Die USA lehnen es ab, Mitgliedern von Taliban und *Al-Qa'ida* den Status von Kriegsgefangenen einzuräumen, obwohl dieser aufgrund der Kriegssituation in Afghanistan angemessen wäre und seine Anerkennung auch vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IRK), dem Hüter des humanitären Völkerrechts, wiederholt eingefordert wurde. Das IRK betrachtet alle in Afghanistan gefangen genommenen KämpferInnen als Kriegsgefangene gemäß der III. Genfer Konvention

---

<sup>22</sup> Remorseful Lindh Gets 20 Years, CBS News, 4.10.2002, <http://www.cbsnews.com/stories/2002/07/16/attack/main515255.shtml> [19.11.2002].

<sup>23</sup> „Court supports Bush on wartime rights“, International Herald Tribune, 10.1.2003, 5; „Gericht bestätigt Haft für ‘Kombattanten’“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.1.2003, 2.

zur Behandlung von Kriegsgefangenen.<sup>24</sup> Der Status eines Kriegsgefangenen impliziert dabei keine ethische Bewertung, und Kriegsgefangene genießen auch keine Immunität vor Strafverfolgung. Die Einstufung als Kriegsgefangene soll lediglich eine angemessene Behandlung nach Grundsätzen der Genfer Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 sicherstellen. Nach langem Ringen hat die US-Regierung im Februar 2002 die Anwendbarkeit der III. Genfer Konvention auf die Situation in Afghanistan bestätigt. In welcher Form festgestellt werden soll, ob es sich bei den dort Festgenommenen um Kriegsgefangene handelt, ist jedoch weiterhin Gegenstand eines Dialoges zwischen dem IRK und der US-Regierung.<sup>25</sup> In jedem Fall, so betonte das IRK, müsse gemäß Art. 5 der III. Genfer Konvention ein ordentlich konstituiertes, unabhängiges Gericht über den Status der Gefangenen entscheiden – nicht die Regierung der USA.<sup>26</sup> Diese Forderung wird auch von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission der Organisation Amerikanischer Staaten unterstützt.<sup>27</sup> Selbst wenn die Verweigerung des Kriegsgefangenen-Status sich als rechtmäßig herausstellen würde, ist die US-Regierung nach der Auffassung der Kommission verpflichtet, den Inhaftierten grundsätzlichen Schutz ihrer Menschenrechte zu gewähren, dies gilt insbesondere für ihr Recht auf ein Gerichtsverfahren und auf

---

<sup>24</sup> „Red Cross: Detainees ‚are POW‘“, CNN, 8.2.2002 <http://www.cnn.com/2002/WORLD/europe/02/08/ret.cuba.redcross/index.html>; vgl. auch Steven Geyer, US-Terrorfahndung. Angriff auf die Bürgerrechte. Der Spiegel 20.6.2002 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,201827,00.html> [21.11.2002].

<sup>25</sup> International Committee of the Red Cross, Geneva Convention on Prisoners of War, 9.2.2002 (<http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList405/-26D99836026EA80DC1256B6600610C90>) [9.12.2002].

<sup>26</sup> „ICRC: A tough mandate“, BBC 17.01.2002, Radio Free Europe/Radio Liberty 2002.

<sup>27</sup> Inter-American Commission on Human Rights 2002.

menschenwürdige Haftbedingungen, die von Menschenrechtsorganisationen kritisiert wurden (siehe unten).<sup>28</sup>

Anstatt den in Afghanistan festgenommenen Personen den Status als Kriegsgefangenen zuzugestehen, bezogen sich die USA auf die Rechtsfigur des „feindlichen Kämpfers“ („*enemy combatant*“, in den deutschen Medien auch als „rechtloser Kämpfer“, „gesetzloser Kämpfer“, „ungesetzlicher Kombattant“, „irregulärer feindlicher Kämpfer“ übersetzt), die es im Völkerrecht nicht, wohl aber in der US-amerikanischen Rechtsprechung<sup>29</sup> gibt. Der Status des „feindlichen Kämpfers“ der in Guantánamo/Kuba inhaftierten Männer impliziert, dass sie unbegrenzt in Haft gehalten und vor Militärkommissionen gestellt werden können, die vom amerikanischen Präsidenten eingesetzt werden. Eine Berufung gegen deren Urteile vor einem zivilen Gericht ist nicht möglich.<sup>30</sup>

Im März 2003 hatte das Bundesberufungsgericht der USA eine Entscheidung des Berufungsgerichts des Bezirks Columbia bestätigt, dass die Gefangenen auf Kuba keine verfassungsmäßigen Rechte in den USA genießen. Sie können damit auf unbestimmte Zeit ohne Zugang zu Anwälten oder Richtern festgehalten werden. Dies würde damit begründet, dass Kuba als souveräner Staat die Rechtsprechung über

---

<sup>28</sup> Zu Haftbedingungen, s. BBC, „Life in a Guantanamo cell“, 7.2.2002, <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/americas/1766037.stm> [20.11.2002].

<sup>29</sup> Zum Begriff und der kontroversen Rechtsprechung zum „*enemy combatant*“: American Bar Association 2002, 7-10.

<sup>30</sup> Für eine Zusammenfassung der Kritik US-amerikanischer NGOs siehe Human Rights Watch, U.S.: Growing Problem Of Guantánamo Detainees, Brief an Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, 29.5.2002. <http://www.hrw.org/press/2002/05/pentagon-ltr.htm> [19.11.02]; American Bar Association 2002.



die amerikanische Basis ausübe, dies, obwohl die USA Guantánamo seit 1903 unbefristet gepachtet haben und militärisch kontrollieren.<sup>31</sup>

### 2.3.4 Recht durch Militärkommissionen?

Militärkommissionen werden in vielen Staaten der Welt zu außerordentlicher Strafverfolgung eingesetzt – darunter in Malaysia, Ägypten, Israel, Liberia, Pakistan, Syrien und Tunesien. Der VN-Menschenrechtsausschuss bemerkt in einem seiner allgemeinen Kommentare (*General Comment 13*, Abs. 4) zu Artikel 14 des Zivilpakts kritisch: „Oft wird die Einsetzung von solchen [Militär- oder Sonder-]Gerichten damit begründet, dass auf diese Weise außerordentliche Verfahren angewandt werden können, welche den normalen Rechtsnormen nicht gerecht werden.“<sup>32</sup> Auch der Grundsatz 5 der VN-Grundprinzipien über die Unabhängigkeit der Justiz – völkerrechtlich nicht bindend – verbürgt das Recht jedes Menschen, dass seine Sache vor einem ordentlichen Gericht nach etablierten Rechtsgrundsätzen behandelt wird. Gerichte, die diese Verfahren nicht anwenden, sollten nicht dazu geschaffen werden, um ordentliche Gerichte von ihrer Rechtsprechungskompetenz zu verdrängen.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/0,51518,239790,00.html> [13.3.2003]

<sup>32</sup> UN Human Rights Committee 1984; Für eine kritische Bewertung der Einsetzung von Militärgerichten siehe auch den Bericht des Sonderberichterstatters der VN-Unterkommission, Louis Joinet, E/CN.4/Sub.2/2002/4 vom 9.7.2002. [http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/56903c2172e6f5f2c1256c080053b686/\\$FILE/G0214237.pdf](http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/56903c2172e6f5f2c1256c080053b686/$FILE/G0214237.pdf) [15.11.2002].

<sup>33</sup> UN Basic Principles on the Independence of Judiciary, angenommen vom 6. VN-Kongress über Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern, Mailand, 26.8.-6.9.1985, bekräftigt von der VN-Generalversammlung mit Resolution 30/32 am 29.11.1985 und 40/146 am 13.12.1985.

Im September 2003 waren rund 660 Männer aus 42 Staaten in Guantánamo inhaftiert. Die Finanzierung des Lagers in Kuba wurde bis zum Jahr 2005 beantragt.<sup>34</sup> Ein Todestrakt für Hinrichtungen wird gebaut. Die Gefangenen sind völlig von der Außenwelt abgeschnitten. Das IRK ist die einzige Organisation mit regelmäßigem Zugang zu den Gefangenen. Entsprechend ihren Statuten erstattet es vertrauliche Berichte über die Haftbedingungen an die US-Regierung, eine Veröffentlichung erfolgt nicht. Das US-Verteidigungsministerium gab am 26.10.2002 die Freilassung von vier Häftlingen bekannt, die „nicht länger eine Gefahr für US-Sicherheit darstellen“;<sup>35</sup> zuvor war bereits ein geisteskranker Afghane in sein Heimatland zurückgeführt worden.<sup>36</sup>

Anfang Mai 2003 legte das US-Verteidigungsministerium acht so genannte Anweisungen vor. Danach können US-Militärgerichte auch Terrorverdächtige im Ausland verurteilen.<sup>37</sup> Im Unterschied zu einem Kriegsgericht würden die Angeklagten das Recht auf einen Zivilverteidiger haben, der je nach dessen Einstufung auch Geheimdienstinformationen einsehen könne, und einem Militärverteidiger. Gespräche zwischen den Angeklagten und dem Zivilverteidiger dürften mitgeschnitten werden. Die Anklage muss im Unterschied zu Zivilprozes-

---

<sup>34</sup> „US-Militär hält Kinder gefangen“, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,-1518,245725,00.html>; „U.S. ready to prosecute Afghan war prisoners“, International Herald Tribune, 6.4.2003, 6.

<sup>35</sup> US Department of Defense 2002. US Department of Defence. 2002. Transfer of detainees completed. Presseerklärung, 28.10.2002 ([http://www.defenselink.mil/news/Oct2002/b10282002\\_bt550-02.html](http://www.defenselink.mil/news/Oct2002/b10282002_bt550-02.html)) [20.11.2002].

<sup>36</sup> „U.S. transfers 4 suspects from Guantánamo to their countries“, International Herald Tribune, 29.10.2002, 8.

<sup>37</sup> „Rechtsanwälte für Guantanamo-Häftlinge?“, Der Tagesspiegel, 4.5.2003, 5; „Amerika lässt Gefangene frei“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.5.2003, 2.

sen nicht nachweisen, wie die Beweismittel beschafft und ob diese auf dem für Rechtsstaaten üblichem Wege erlangt wurden. Auf Anordnung kann die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen werden. Als Anklagepunkte wurden festgelegt: Mord, Folter, Entführung, Vergewaltigung, Verstümmelung, Geiselnahme, Angriffe auf Zivilisten, Verwendung von Giftgas und Verstoß gegen Waffenstillstandsvereinbarungen und das Tragen von Hoheitszeichen in Täuschungsabsicht. Die Verhängung der Todesstrafe ist möglich. Menschenrechtsorganisationen kritisierten unter anderem, dass bei einer Berufung die gleiche Militärkommission ihren Fall noch einmal verhandeln würde.

Anfang Mai 2003 kündigte die US-Regierung auch die Freilassung von rund 24 Gefangenen aus Guantánamo an. Diese würden nach Afghanistan gesandt und dort der Regierung übergeben werden.<sup>38</sup> Bereits am 14. April 2003 hatte sich Außenminister Powell an das US-Verteidigungsministerium gewandt und eine Beschleunigung der Freilassung von rund 100 Gefangenen besonders aus England, Saudi-Arabien, Pakistan, Russland und Frankreich gefordert, falls diese keine weitere Bedrohung für die Sicherheit der USA darstellten.<sup>39</sup> Das Verteidigungsministerium kommentierte diese Entscheidung sei schon vor dem Brief Powells getroffen worden. Vorher waren 23 Gefangene freigelassen worden.

Im April 2003 gab das US-Verteidigungsministerium bekannt, demnächst würde das erste Verfahren gegen eine Gruppe von sechs Ge-

---

<sup>38</sup> „Amerika lässt Gefangene frei“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.5.2003, 2.

<sup>39</sup> „Ringeln um die Welt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6.5.2003, 3.

fangenen vor einer Militärkommission beginnen.<sup>40</sup> „Militärkommissionen“, erläuterte Justizminister John Ashcroft in einer Pressekonferenz vor der Klageerhebung, „sind allein für Nicht-Amerikaner zuständig.“<sup>41</sup> Nach dem Besuch hochrangiger englischer Justizvertreter im Juli 2003 sicherte die Regierung Bush zu, keine Todesstrafe in den Fällen der beiden – noch anzuklagenden – Briten zu fordern. Mit Australien werden noch Verhandlungen mit Bezug auf einen Gefangenen geführt. Pakistan hat wiederholt auf die Rückführung seiner Staatsangehörigen gedrängt.

US-Verteidigungsminister Rumsfeld erklärte im August 2003, es könne zwar sein, dass gegen Einzelne (in Guantánamo) ein Prozess eröffnet werde. Er sähe es aber lieber, wenn die meisten unbefristet inhaftiert blieben. „Wir haben kein Interesse daran, sie vor Gericht zu stellen oder sie freizulassen.“<sup>42</sup>

Auch in Deutschland hat die Diskussion über Guantánamo die Regierung erreicht. Kurz vor dem geplanten Treffen zwischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und US-Präsident George W. Bush im September 2003 hat der frühere Strafverteidiger und jetzige Bundesinnenminister Otto Schily das Vorgehen der Amerikaner im Anti-Terror-Kampf kritisiert. Die Praxis der USA, Verdächtige ohne Gerichtsverhandlung „aus dem Verkehr zu ziehen“, stelle „elementare Grundsätze“ des internationalen Rechts in Frage. Das Internierungsla-

---

<sup>40</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/0,51518,239790,00.html> [13.3.2003].

<sup>41</sup> Attorney General Transcript, John Walker Lindh Press Conference, 15.1.2002, <http://www.usdoj.gov/ag/speeches/2002/011502walkertranscript.htm> [19.11.02].

<sup>42</sup> Zitiert in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-265194,00.html>.

ger Camp X-Ray auf Guantánamo ist laut Schily keine rechtsstaatlich vertretbare Lösung. Es könne nicht sein, dass Gefangene etwa auf dem US-Stützpunkt Guantánamo Bay ohne Gerichtsverhandlung und anwaltliche Vertretung festgehalten würden. Bei ihrem Vorgehen hätten die Amerikaner „grundsätzliche Fragen nicht geklärt“, kritisierte Schily. Er hoffe aber, „dass der Denkprozess in den USA zu vernünftigen und rechtsstaatlich vertretbaren Lösungen“ führe.<sup>43</sup>

## 2.4 Deutschland

Im Hamburger Prozess gegen den Marokkaner Mounir al-Mottassadeq, der der Unterstützung der Attentäter vom 11. September 2001 angeklagt ist, weigerten sich die USA im November 2002, die Zeugen Binalshibh und Moussaoui vom Oberlandesgericht Hamburg in den USA vernehmen zu lassen; Gründe für die Ablehnung wurden nicht mitgeteilt.<sup>44</sup> Im November 2002 verweigerten die US-Behörden ein zweites Rechtshilfeersuchen des Oberlandesgerichts Hamburg. Das Gericht hatte um die Möglichkeit der Zeugenvernehmung von Ramzi Binalshibh gebeten, der sich seit September 2002 in Gewahrsam der US-Behörden befindet.<sup>45</sup> Anfang Februar 2003 versuchte das Hamburger Oberlandesgericht, Zeugenaussagen des Deutsch-Syriers Zammar zu erhalten, aber Bundeskanzleramt und Innenministerium untersagten dem Bundesnachrichtendienst, Angaben über seinen Auf-

---

<sup>43</sup> Nach: <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,265515,00.html>.

<sup>44</sup> „Letzter Anruf – 11.9“, TAZ 20.11.2002, 2; „Al-Qa’ida-Mann darf nicht aussagen“, Der Tagesspiegel, 20.11.2002, 1.

<sup>45</sup> Elke Spanner, Keine Auslieferung, TAZ 20.11.2002.

enthaltort zu machen und die ihm vorliegenden Vernehmungsprotokolle aus Syrien dem Gericht zu übergeben. In den Sperrerklärungen heißt es nun, dass die deutschen Sicherheitsinteressen bei einer Weitergabe der Informationen über Zammar gefährdet seien. Der Vorsitzende Richter Mentz hielt die Begründung für „unzureichend“ und sprach von einer „rechtsstaatlichen Schwäche“. Das Gericht kündigte eine sog. Gegenvorstellung beim Kanzleramt an.<sup>46</sup> Die Kritik des Gerichtes hatte keinen Erfolg. Al-Mottassadeq wurde unterdessen zu 15 Jahren Haft verurteilt.

In Deutschland läuft derzeit ein zweites Verfahren gegen den Tunesier Abdelghani Mzoudi. Wiederum wurde von der Verteidigung eine Vorladung des Zeugen Binalshibh gefordert, und das Gericht hat zugesagt, sich darum zu bemühen.

### **3. Außerrechtliche Maßnahmen**

#### **3.1 Diskussionen in den USA über die Notwendigkeit von Folter**

In den USA wurde nach dem 11. September öffentlich diskutiert, ob und wie ein Einsatz von Folter zu rechtfertigen wäre. Ein nicht namentlich identifizierter FBI-Beamter erklärte im Oktober 2001 gegenüber der Zeitung *Washington Post*, dass man darüber nachdenke, bei Befragungen „Druck auszuüben“, da die sonst üblichen Befragungsmethoden keine verwertbaren Informationen hinsichtlich der Aufklä-

---

<sup>46</sup> Hans Monath, Zeuge der Folter, *Der Tagesspiegel*, 1.2.2003, 1; „Hamburger Richter fordert BND-Akten an“, *Süddeutsche Zeitung*, 1.2.2003.

rung der Anschläge vom 11. September geliefert hätten.<sup>47</sup> In der prominenten Zeitschrift *Newsweek* betitelte John Alter seine Kolumne Anfang November 2001 „Zeit, über Folter nachzudenken“. Alter argumentiert, dass physische Folter abzulehnen sei, unter anderem, da sie keine verlässlichen Informationen hervorbringe. Andererseits erschien ihm die Abschiebung von Terrorverdächtigen in Drittländer zur Vernehmung zwar ethisch bedenklich, aber unter den gegebenen Umständen doch bedenkenswert. Im Mittelpunkt seiner Argumentation stand die Notwendigkeit der Aufklärung und Prävention weiterer Anschläge. Er befürwortete den Einsatz von gerichtlich zugelassenen psychologischen Verhören.<sup>48</sup> Andere KommentatorInnen, vor allem aus den Medien, hielten den Einsatz von Drogen zur Gewinnung von Informationen für unbedenklich und notwendig. In einer Umfrage der US-Fernsehstation Fox News im März 2002 befürworteten 41% der knapp 1.000 Befragten den Einsatz physischer Folter zur Verhinderung weiterer Terroranschläge.<sup>49</sup>

Kritik an diesen Vorschlägen kam vor allem von Menschenrechtsorganisationen wie *Human Rights Watch*, die sich gegen jede Form von Gewaltanwendung zur Informationsgewinnung aussprachen: „Es gibt kein „bisschen“ körperliche Gewalt, um jemanden während einer Be-

---

<sup>47</sup> Zitiert nach: Steve Rendall, Pro-Pain Pundits: Torture advocates defy U.S., international law. <http://www.fair.org/extra/0201/pro-pain.html> [19.11.2002].

<sup>48</sup> John Alter, Time to Think about Torture, *Newsweek* 5.11.2001. Für die Debatte, siehe Alexander Cockburn, The Wide World of Torture, *The Nation Magazine* 26.11.2001, Henry Porter, Now the talk is about bringing back torture, *The Observer*, 11.11.2001. Jim Rutenberg, Media Stoke Debate on Torture as U.S. Option, *New York Times*, 6.11.2001.

<sup>49</sup> Dana Blanton, Poll: Six Months Later, Support for War Stays Strong, 14.3.2002. <http://www.foxnews.com/story/0,2933,47914,00.html> [19.11.2002].

fragung zum Reden zu zwingen. Wenn ein bestimmtes Maß an Gewalt zugelassen wird, sind Ermittlungsbeamte einer überwältigenden Versuchung ausgesetzt, so viel Gewalt einzusetzen, wie sie für die Gewinnung der Information zu benötigen glauben.“<sup>50</sup> Auch die vorgeschlagene Abschiebung von Terrorismusverdächtigen in Drittländer, um dort durch Einsatz von Folter Informationen aus ihnen herauszupressen, wurde kritisiert; Ruth Wedgewood, Professorin für Rechtswissenschaften an der renommierten Universität Yale, beurteilt ein solches Verfahren als heuchlerisch: „Man kann mit Hilfe des Gesetzes nicht indirekt etwas machen, was man direkt nicht machen darf.“<sup>51</sup>

### 3.2 ...und in Deutschland

In Deutschland begann im Februar 2003 eine Diskussion über eine mögliche Rechtfertigung von Folter nicht am Beispiel des Terrorismus, sondern in dem Fall des entführten Jakob von Metzlers. Der Frankfurter Vizepolizeipräsident Daschner hatte nach eigener Aussage versucht, mit der Drohung der Folter zu erreichen, dass der Entführer den Ort, an dem das Kind festgehalten wurde, preisgebe. Hier ging es weniger um die Frage, die Anwendung der Folter in Ausnahmefällen zu legalisieren, sondern darum, ob sie dann für den Täter straflos bleibt. Nur wenige Tage, nachdem der Fall bekannt geworden war, setzten sich hochrangige Vertreter von Politik und Staat, aber auch

---

<sup>50</sup> Human Rights Watch, The Legal Prohibition Against Torture: Q&A, Nov. 2001. <http://www.hrw.org/press/2001/11/TortureQandA.htm> [19.11.2002].

<sup>51</sup> <http://www.yaleherald.com/archive/xxxii/11.09.01/news/p3.html> [8.12.2002]. Vgl. auch Jen Heilbronner, Yale professors debate the use of torture. The Yale Herald <http://www.yaleherald.com/archive/xxxii/11.09.01/news/p3.html> [21.11.2002]



Wissenschaftler für eine Strafflosigkeit des Verhaltens von Daschner ein, mit als erste die Justizministerin und der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, später auch mehrere Strafrechtsprofessoren. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierzu eine Analyse veröffentlicht.<sup>52</sup>

Der inzwischen im Irak getötete VN-Hochkommissar für Menschenrechte, Vieira de Mello, hatte sich von der Diskussion in einigen Ländern, ob Folter gerechtfertigt sei, um den Terrorismus zu bekämpfen, erschreckt gezeigt. Das Recht, von Folter frei zu sein, sei vor langer Zeit von allen Staaten anerkannt worden. Jetzt könne man keinen Schritt zurück machen, unabhängig davon, wie schwer die Provokation sei. Er erklärte, das Bekenntnis zur Freiheit von Folter sei fundamental für unsere Weltzivilisation.<sup>53</sup>

### **3.3 USA: Festnahmen, Überstellungen und Folteranschuldigungen**

#### **3.3.1 Festnahmen und Überstellungen**

Im Jahr 2003 werden rund 3.000 Terrorverdächtige weltweit festgehalten, vielfach an Orten, die keinerlei rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen, wie Guantánamo, Diego Garcia, dem US-Luftwaffen-

---

<sup>52</sup> Follmar/Heinz/Schulz 2003.

<sup>53</sup> Vieira de Mello 2003.

stützpunkt Bagram in der Nähe von Kabul, auf Flugzeugträger der US-Marine und anderen Orten.<sup>54</sup>

Die USA tragen grundsätzlich Verantwortung für Personen, die während der Kampfhandlungen in Afghanistan von US-Truppen festgenommen werden. Amnesty International betont auch die Verpflichtung der USA, die Abschiebung von Personen, „die auf Aufforderung der USA“ im Ausland verhaftet werden, in Drittländer durch die entsprechenden ausländischen Behörden zu verhindern.

### **3.3.2 Folteranschuldigungen**

Folter wird in bewaffneten Konflikten oft als Vergeltungsmaßnahme und zur Abschreckung eingesetzt. Bei der Terrorismusabwehr wird sie in vielen Staaten auch eingesetzt, um Informationen zu erpressen.

In einer Stellungnahme vom 22.11.2001 unterstreicht das VN-Komitee gegen Folter die nicht einschränkbaren staatlichen Verpflichtungen unter der VN-Antifolterkonvention, so z. B. Artikel 2 (2) („Außergewöhnliche Umstände, gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden“) und Artikel 15 („Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Aussagen, die nachweislich unter Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren angewendet werden, es sei

---

<sup>54</sup> Diese Zahl wird in ein dem umfassenden Bericht „U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations“ der Washington Post vom 26.12.2003 genannt und findet sich auch bei Schneckener 2003, S. 4.

denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis, dass die Aussage gemacht wurde“).<sup>55</sup> Der frühere VN-Sonderberichterstatter zum Thema Folter, Nigel Rodley, warnte vor der „Versuchung, auf Folter oder ähnliche Misshandlungen zurückzugreifen oder Verdächtige in Länder zu schicken, wo sie solcher Behandlung unterzogen würden.“ Ein solches Verfahren würde eine Rechtsverletzung mit einer zweiten beantworten.<sup>56</sup>

*Amnesty International* warf den USA auch vor, dass ihre Geheimdienste bei der Terrorfahndung im Ausland Foltermethoden einsetzen oder ihren Einsatz durch Dritte tolerieren und sich somit der Komplizenschaft schuldig machen. So befinden sich mutmaßliche Al-Qa‘ida-Mitglieder im Gewahrsam Ägyptens, Syriens, Marokkos und Pakistans, wo Polizei, Sicherheitsdienste und Militär nach Erkenntnissen von Menschenrechtsgruppen und des US-Außenministeriums, das seit 1976 jedes Jahr seine Berichte zur Menschenrechtsslage in zahlreichen Ländern veröffentlicht, Folter anwenden. Nach Presseberichten haben viele dieser Verdächtigen infolge des 11. Septembers umfangreiche Aussagen gemacht, und so zahlreiche Fahndungserfolge ermöglicht.<sup>57</sup>

---

<sup>55</sup> UN-Doc. CAT/C/XXVII/Misc.7.

<sup>56</sup> UN-Doc. E/CN.4/2002/76, 27.12.2001. Commission on Human Rights 2001: [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/5d5e9faefd4d0a36c1256b7200-5badd/\\$FILE/G0116500.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/5d5e9faefd4d0a36c1256b7200-5badd/$FILE/G0116500.pdf) [15.11.2002]. Rodleys Nachfolger Theo van Boven bietet eine umfassende Analyse staatlicher Verpflichtungen unter internationalem Recht zum Thema Folter im Rahmen von Anti-Terrorismus-Maßnahmen in einem Bericht an die VN-Generalversammlung an: Note by Secretary General on Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment: S.2-10, Vgl. <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/-2107741d197b2865c1256c390032be06?Opendocument> [15.11.2002].

<sup>57</sup> Geyer, Steven, US-Terrorfahndung: Angriff auf die Bürgerrechte, Spiegel Online, 20.6.2002.

Syrien, lange Zeit als Unterstützer des Terrorismus von den USA kritisiert, wurde jüngst vom US-Außenministerium für seine Mitarbeit bei der Vernehmung von *Al-Qa'ida*-Gefangenen gelobt. So war z.B. der in Marokko im November 2001 inhaftierte mutmaßliche *Al-Qa'ida*-Funktionär Mohammed Haydar Zammar, ein Syrer mit deutscher Staatsbürgerschaft, mit Wissen der USA nach Syrien ausgeflogen worden. US-RegierungsvertreterInnen hätten nicht mit Zammar sprechen können, so heißt es in einem Bericht, aber der syrischen Seite Fragen übergeben.<sup>58</sup> Im Januar berichtete die *Washington Post* unter Berufung auf einen Mithäftling, dass Zammar zumindest im März 2002 in Syrien unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und gefoltert worden ist. Das Auswärtige Amt wird mit einer Äußerung vom Sommer 2002 zitiert, es hätte keine offizielle Bestätigung, dass Zammar in Syrien in Haft sei und deshalb sei auch kein Antrag auf konsularische Betreuung möglich. Am 31.1.2003 hieß es im Amt, wegen des laufenden Verfahrens könne man sich nicht zu dem Fall äußern.<sup>59</sup>

Am 26.12.2002 berichtete die *Washington Post*, dass der US-Geheimdienst CIA Stress und Nötigungstechniken (im Engl. als „*stress*“ und „*duress*“ bezeichnet) einsetzt, um *Al-Qa'ida*-Verdächtige zu verhören. Sie werden z.B. auf dem britischen Militärstützpunkt Diego Garcia, der von den USA gemietet und gemeinsam mit Großbritannien genutzt wird, dem US-Luftstützpunkt Bagram und weiteren Orten, auch Einrichtungen ausländischer Geheimdienste, festgehalten.

---

<sup>58</sup> International Herald Tribune, 21.6.2002.

<sup>59</sup> Der Tagesspiegel, 1.2.2003, 1.

Diese sind ausschließlich vom CIA kontrolliert, ohne den Einfluss von US-Militärjuristen, die bei offiziellen Haftorten die Einhaltung des Völkerrechts überwachen sollen (Humanitäres Völkerrecht, z.B. Artikel 3 der III. Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen). Insgesamt werden im März 2003 nach Angaben der CIA rund 3.000 mutmaßliche *Al-Qa'ida* und Taliban-Angehörige festgehalten in Guantánamo, Bagram, auf Diego Garcia und an anderen, nicht genannten Orten.<sup>60</sup>

Nach dem Bericht mussten Internierte in schmerzhaften Körperpositionen stundenlang ausharren, Kapuzen tragen, ihnen wurde 24 Stunden der Schlaf durch starkes Licht entzogen, und sie wurden bei Nicht-Kooperation an ausländische Dienste überstellt: genannt werden Marokko, Ägypten<sup>61</sup> und Jordanien. Bis zu 100 Gefangene wurden an ausländische Geheimdienste ohne Beteiligung der Justiz überstellt, die routinemäßig Folter anwenden und hierfür in den Menschenrechtsberichten des US-Außenministeriums kritisiert werden. Kurz nach der Festnahme werden sie häufig von Angehörigen der US-Militärpolizei und des CIA durch Schläge, Desorientierungstechniken und Drohungen unter Druck gesetzt.

---

<sup>60</sup> „Qaeda leader to be humanely treated, U.S. says“, International Herald Tribune, 4.3.2003, 1.

<sup>61</sup> Nach dem Bericht der Post wurde unter Präsident Clinton der Kontakt zum ägyptischen Geheimdienst abgebrochen, nachdem jahrelange Gespräche keine Einstellung der Folter bewirkt hatten. Ein Mitarbeiter der Regierung Bush wird zitiert, „Sie können sicher sein, dass wir nicht eine Menge Zeit auf diesen Punkt verwenden.“

Zu Diego Garcia stellt ein Bericht in *Spiegel Online* Ende Juli 2003 fest, es sei nichts über die Verhältnisse bekannt und auch die beiden großen Menschenrechtsorganisationen *Amnesty International* und *Human Rights Watch* hätten keine Informationen.<sup>62</sup>

Der frühere CIA-Direktor für den Bereich Terrorismusbekämpfung, Cofer Black, hat bei einer gemeinsamen Anhörung der für Geheimdienste zuständigen Ausschüsse von Repräsentantenhaus und Senat am 26.9.2002 von neuen Formen operationaler Flexibilität gesprochen und erklärte: „Was Sie wissen müssen ist: Es gab eine Zeit vor dem 11. September und eine danach. Jetzt sind die Handschuhe herunter.“ Jeder der zehn für den Bericht interviewten US-Beamten für nationale Sicherheit verteidigte die Anwendung von Gewalt gegen die Gefangenen als gerecht und notwendig. Der zur Kommentierung befragte CIA lehnte eine Stellungnahme ab.<sup>63</sup>

Als Anfang März 2003 das führende Taliban-Mitglied, Khalid Scheich Mohammed, in Pakistan festgenommen und öffentlich über Verhörmethoden diskutiert wurde, erklärte der Pressesprecher des Weißen Hauses, Ari Fleischer, die Standards des Verhörs seien human und folgten dem Völkerrecht.<sup>64</sup>

---

<sup>62</sup> <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,259413,00.html>.

<sup>63</sup> „U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations“, *Washington Post*, 26.12.2003, 1; *The Guardian*, 27.12.2003 ([www.guardian.co.uk/alqaida/story/0,12469,865311,11,00.html](http://www.guardian.co.uk/alqaida/story/0,12469,865311,11,00.html)) [4.2.2003].

<sup>64</sup> „Qaeda leader to be humanely treated, U.S. says“, *International Herald Tribune*, 4.3.2003, 1.

Im März 2003 gab das US-Militär bekannt, der Tod von zwei afghanischen Gefangenen auf dem Luftwaffenstützpunkt Bagram von Mitte Dezember 2003 würde jetzt als Mord angesehen. Die ursprünglichen Diagnosen „Herzschlag“ und „Lungenembolie“ erwiesen sich als falsch, in beiden Fällen hätten Verletzungen stumpfer Gewalt zum Tod geführt, mit anderen Worten, sie wurden zu Tode geprügelt. Eine Vertreterin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz berichtete, dass das IRK längst nicht alle Gefangenen in Bagram sehen könne.<sup>65</sup>

Insgesamt entsteht ein Bild, in dem die USA planmäßig einen Graubereich – nämlich rechtsfreie Inseln – für Verhöre von Terrorismusverdächtigen geschaffen haben, in dem Misshandlungen und Folter, im Austausch mit ausländischen Sicherheitsdiensten angewandt werden können. Diese sind der Kontrolle durch die Justiz entzogen; die US-Justiz hat keine Befugnisse in Guantánamo, Bagram oder Diego Garcia. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei Militär und CIA. Die Option B ist dann, die Gefangenen in Ländern mit Folterpraxis zu überstellen, all dies ohne Beteiligung der Justiz der USA oder der Justiz der betreffenden Staaten. Irgendeine Kontrolle außerhalb der Regierung, etwa durch das Parlament, die Medien oder die Öffentlichkeit, ist nicht erkennbar, mit den seltenen Ausnahmen der Arbeit von NGO und von *investigative journalists*.

---

<sup>65</sup> „Army Probing Deaths of 2 Afghan Prisoners“, Washington Post, 5.3.2003, A13. Unterdessen ist ein dritter Gefangener auf einem Stützpunkt der US-Army in Asadabad in der Provinz Kunar unter ungeklärten Umständen zu Tode gekommen. Vgl.: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,264936,00.html>.

### 3.4 Staatlicher Mord

Verschiedene Regierungen haben in den vergangenen Jahrzehnten Morde oder Mordversuche an politischen Gegnern und Politikern im Ausland angeordnet und durchführen lassen, darunter Iran, Israel, Libyen, Nordkorea, die frühere UdSSR, und die USA. Präsident Reagans *Executive Order* 12333 von 1981 verbot die Mitwirkung des CIA an derartigen Morden.<sup>66</sup> Diese Richtlinie hat Präsident George W. Bush im August 2001 aufgehoben und damit sind Usama bin Laden und etwa fünfzehn seiner Mitarbeiter inner- und außerhalb von Afghanistan für vogelfrei erklärt.<sup>67</sup> Nach einem anderen Bericht sei diese Richtlinie nicht aufgehoben worden, aber gleichwohl eine Politik der selektiven Tötung beschlossen worden<sup>68</sup> (siehe unten). Bereits Präsident Clinton hatte 1998 die Ausschaltung Usama bin Ladens mit allen Mitteln angeordnet.<sup>69</sup>

Versuche der US-Streitkräfte, während der Kampfhandlungen in Afghanistan Usama bin Laden, Mullah Omar und engste Mitarbeiter auffindig zu machen, scheiterten bislang. Im jemenitischen Nordosten, der Provinz Marib, verbergen sich nach Angaben jemenitischer Sicherheitsbehörden einige Personen, die der Mitgliedschaft von Al-

---

<sup>66</sup> Vgl. Amnesty International 1983, 1994.

<sup>67</sup> David Gow, Bush Gives Green Light to CIA for Assassination of Named Terrorists, *The Guardian* 29.10.2001, <http://serendipity.magnet.ch/wot/gow,USA.targets> 2 dozen terrorist leaders“, *International Herald Tribune*, 16.12.2002, 1.

<sup>69</sup> Zur Diskussion über (versuchte) Attentate im Ausland durch US-Regierungen siehe den Bericht des renommierten US Council on Foreign Relations, *Assassination: Does it Work? Should America Try?* (2002) (S. 1) ([www.terrorismanswers.com/policy/assassination\\_print.html](http://www.terrorismanswers.com/policy/assassination_print.html)).



*Qa'ida* und der Beteiligung oder Vorbereitung am Anschlag gegen das US-Kriegsschiff USS Cole im Oktober 2000 verdächtigt werden. Versuche jemenitischer Sondereinheiten, diese Personen im Dezember 2001 in Ma'rib zu verhaften, endeten in einem Fiasko, bei dem unter anderem 18 Soldaten getötet wurden.<sup>70</sup> Am 3.11.2002 kam es auf einer Straße in Ma'rib zu einer Explosion eines Geländewagens mit sechs Insassen, unter ihnen einer der gesuchten *Al-Qa'ida* Anhänger, Qa'id Sinan al-Harithi. Jemenitische Sicherheitsbehörden sprachen von einer Explosion und bestritten zunächst irgendeine Beteiligung der USA ebenso wie die US-Behörden selbst.<sup>71</sup> Später wurde eingeräumt, dass eine von vom CIA kontrollierte Rakete den Tod aller sechs Insassen verursacht hat.<sup>72</sup> Der Sprecher des US-Außenministeriums gab eine recht kryptische Erklärung ab, als er sagte, dass die Ablehnung von außergerichtlichen Hinrichtungen und gezieltem Mord, die die USA mehrfach gegenüber der israelischen Regierung zum Ausdruck gebracht haben, durch diese Aktion zwar nicht grundsätzlich berührt, aber doch mit den speziellen Faktoren des Nahostkonfliktes verbunden sei.<sup>73</sup>

Mitte Dezember 2002 berichtete die *New York Times*, dass Präsident Bush schriftlich angeordnet habe, dass der US-Geheimdienst CIA Führer von *Al-Qa'ida* jagen und töten solle. Es existiere eine Liste mit

---

<sup>70</sup> Karim al-Gawhary, Drohnen gegen al-Qa'ida, TAZ 6.11.2002.

<sup>71</sup> U.S. State Department, Daily Press Briefing for November 5, Transcript, S. 5-7. [www.state.gov/r/pa/prs/dpb/2002/14920.htm](http://www.state.gov/r/pa/prs/dpb/2002/14920.htm) [6.11.2002].

<sup>72</sup> David Johnston/David E. Sanger, Yemen Killing Based on Rules Set Out by Bush, *New York Times* 6.11.2002.

<sup>73</sup> U.S. State Department, Daily Press Briefing for November 5, Transcript, S. 7. [www.state.gov/r/pa/prs/dpb/2002/14920.htm](http://www.state.gov/r/pa/prs/dpb/2002/14920.htm) [6.11.2002].

zwei Dutzend Führern von *Al-Qa'ida*, die ohne weitere Bestätigung durch den Präsidenten getötet werden können, wenn die Festnahme nicht praktikabel, d.h. zu gefährlich oder logistisch nicht möglich sei. Darüber hinaus gäbe es noch eine umfassendere Liste, die periodisch aktualisiert wird. Die genauen Kriterien für die Auswahl seien nicht klar, erklärte ein Vertreter der US-Regierung, aber die Belege für die Anschuldigen müssten klar und überwältigend sein. Führungspersönlichkeiten des US-Kongresses würden über geheime Unternehmen, um *Al-Qa'ida*-Mitglieder zu töten, informiert<sup>74</sup>.

Interessanterweise sind dann aber keine Anschläge mehr bekannt geworden, was auf eine entsprechende politische Grundsatzentscheidung in den USA schließen lässt, dieses Instrument erst einmal nicht mehr anzuwenden.

### **3.5 Vorschläge zur Terrorismusbekämpfung in der US-Diskussion**

In der US-Öffentlichkeit werden verschiedene Methoden einer wirkungsvollen Terrorismusbekämpfung diskutiert.

Der bekannte US-Anwalt Nathan Lewin plädierte für die Hinrichtung von Familienangehörigen palästinensischer Selbstmordattentäter. Wenn das Leben Unschuldiger gerettet werden könnte, sei die Hin-

---

<sup>74</sup> „U.S. targets 2 dozen terrorist leaders“, International Herald Tribune, 16.12.2002, 1, 4.

richtung der Angehörigen legitim, so Lewin. Die Kritik an Lewin kam vor allem von Geistlichen der jüdischen Reformgemeinden. Aber es gab auch Befürworter des Vorschlags. Alan Dershowitz, ein prominenter amerikanischer Rechtsanwalt, und Abraham Foxman, Leiter der US-amerikanischen Anti-Diffamierungsliga, erklärten, Lewin habe einen „legitime[n] Vorschlag zur Antiterrorpolitik“ gemacht.<sup>75</sup>

Nach dem Irak-Krieg wird jetzt die Option der Ermordung ausländischer politischer Führer diskutiert. Wenn diese – politische Führer von „Schurkenstaaten“ – nach Warnungen, ihre Politik nicht änderten, sollte die Völkergemeinschaft eine Option haben, sie zu eliminieren, so die Professorin für Völkerrecht, Anne-Marie Slaughter (2003). Bei Abwägung des pro und contra spricht sie sich für die Einholung eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrat aus, um vor allem des Legitimitätsproblem zu lösen. Sie verweist besonders auf die hohen Verluste an Menschenleben, wenn man immer wieder Krieg führen müsse, um solche Führer abzulösen. Schon bei einer zweiten Autorin, Catherine Lotrionte, ist dies anders. Nach ihrer Argumentation sollten auch einzelne Staaten zu diesem Mittel greifen können, und zwar dann, wenn unumstößliche Beweise etwa für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen vorlägen. Die USA müssten dann eigenständig entscheiden können und sollten sich nicht von einer Zustimmung des UN-Sicherheitsrates abhängig machen (Lotrionte 2003).

---

<sup>75</sup> Vgl. Lewins Artikel, „Deterring Suicide Killers“: [www.shma.com/may02/nathan.htm](http://www.shma.com/may02/nathan.htm), Antwort von Arthur Green, „A Stronger Moral Force“: [www.shma.com/may02/arthur.htm](http://www.shma.com/may02/arthur.htm). und Lorenz Jäger, Massive Vergeltung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.6.2002.

In Israel haben verschiedene Regierungen immer wieder auf die gezielte Tötung von Terrorismusverdächtigen durch die Armee zurückgegriffen. So hat z.B. die Armee die gezielte Tötung des führenden Hamas-Aktivisten Jasser Risk bestätigt, fünf weitere Menschen, vor allem Hamas-Aktivisten, wurden nach Angaben eines palästinensischen Krankenhauses gezielt getötet.<sup>76</sup> Risk wurde als eine „tickende Bombe“ beschrieben: Er sei an mehreren Versuchen beteiligt gewesen, Selbstmordattentäter nach Israel zu schicken. Ebenso wurde der ehemalige Generalsekretär der PFLP, Mustafa Zabri (Abu 'Ali Mustafa), von einer aus einem Apache-Helikopter gefeuerten Rakete getötet.<sup>77</sup> Risk und Zabri befanden sich auf der Liste der meist gesuchten Terroristen der israelischen Regierung. Seit Beginn der zweiten Intifada Ende September 2001 richtete die israelische Armee bis Dezember September 2003 mindestens 122 PalästinenserInnen außergerichtlich hin, weitere 81 unbeteiligte PassantInnen kamen dabei ums Leben (nach Angaben des israelischen Informationszentrums für Menschenrechte *B'Tselem*).<sup>78</sup> Begründet wurde und wird die gezielte Tötung durchweg mit den Notwendigkeiten der Terrorismusbekämpfung.

---

<sup>76</sup> Agentur Agence France Press, Arafats Hauptquartier erneut belagert. Bulldozer sperren Zufahrtsstraßen ab. Israels Armee exekutiert gezielt mehrere Hamas-Angehörige im Gaza-Streifen, TAZ, 25.06.2002, <http://www.taz.de/pt/2002/06-25/a0044.nf/text>.

<sup>77</sup> Amnesty International, Israel/Occupied Territories/Palestinian Authorities: Ahmad Sa'adat must be released and his safety ensured, Presserklärung, 13.6.2002, <http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/MDE150962002?-OpenDocument&of=COUNTRIES\ISRAEL/OCCUPIED+TERRITORIES>. [21.11.2002].

<sup>78</sup> <http://www.btselem.org> [14.9.2003].

### 3.6 Afghanistan: Tötung von ZivilistInnen bei Kriegshandlungen

Seit Beginn des Krieges sind in Afghanistan zahlreiche ZivilistInnen, Frauen, Kinder und Männer, als Folge der Bombardierungen getötet worden. Obwohl die USA nach Medienberichten ca. 900 Mio. bis eine Milliarde US-Dollar pro Monat für den Krieg ausgaben, gibt es seit Beginn des Krieges bis heute keine offiziellen Statistiken der USA oder der Antiterrorcoalition über tote und verletzte ZivilistInnen, keine Auskunft über Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und kaum Untersuchungen oder Gerichtsverfahren im Hinblick auf solche Verletzungen. Für diese Mängel im Hinblick auf Informations- und Untersuchungspflichten sind auch die Regierungen der Staaten, deren Militärkräfte in Afghanistan aktiv sind, d.h. die Antiterror-Koalition und die afghanische Regierung, verantwortlich.

Seit Beginn der Luftangriffe gegen Afghanistan kursieren in den Medien verschiedene Zahlen über zivile Opfer. Eine Überprüfung gilt als unmöglich, weil es keine staatlichen oder privaten Stellen gibt, die die Lage kontinuierlich beobachten.<sup>79</sup> Es wurden lediglich einzelne Schätzungen von JournalistInnen, NGOs und WissenschaftlerInnen bekannt. Eine Befragung des *Guardian* bei Hilfsorganisationen im Februar 2002 ergab Schätzungen von zwischen 2.000 und 8.000 Opfern.<sup>80</sup> *Der Spiegel* berichtete im August 2002, man ginge in Afghanistan von

---

<sup>79</sup> „Fehler der USA in Afghanistan“, TAZ 22.7.2002, 11.

<sup>80</sup> Jill Treanor, US raids „killed 800 Afghan civilians“: On-the-ground survey warns more dead yet to be counted, *The Guardian*, 22.07.2002.

bis zu 5.000 zivilen Opfern der US-Bombardements aus. Ein Viertel der US-Raketen und Bomben in Afghanistan, so hätten selbst Militärs im Pentagon eingeräumt, „verfehlten ihr Ziel“.<sup>81</sup> In einer im Januar 2002 an der US-Universität von New Hampshire erstellten Untersuchung des Wirtschaftsprofessors Marc Herold ist von zwischen 3.100 und 3.600 getöteten Zivilisten seit Oktober 2001 die Rede; diese ist bisher die einzige veröffentlichte Untersuchung zu zivilen Opfern.<sup>82</sup> Nach Angaben der afghanischen Regierung sind indessen weniger als 500 ZivilistInnen bei US-Luftangriffen getötet worden. Der Sprecher von Präsident Karzai erklärte hierzu im Juli 2002, man hätte die US-Regierung gebeten, sorgfältiger bei der Verfolgung von Taliban- und *Al-Qa'ida*-Kämpfern vorzugehen und Geheimdienstberichte über ihren Aufenthalt zu verifizieren, bevor man aktiv würde. Es wäre sehr wichtig für die USA und die afghanische Regierung, die Unterstützung der afghanischen ZivilistInnen zu bewahren und die Nummer der Opfer so gering wie möglich zu halten.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> Claus Christian Malzahn , Die Todeswüste des Generals, in: Der Spiegel 32/2002, S. 107.

<sup>82</sup> Herold 2002, S.26 <http://pubpages.unh.edu/~mwhero1d/-AfghanDailyCount.pdf>.

<sup>83</sup> „Afghans defend US air strikes”, BBC 21.7.2002: [http://news.bbc.co.uk/2/hi/south\\_asia/2142899.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/2142899.stm).

### 3.7 Afghanistan: Nachforschungen zu früheren und gegenwärtigen Menschenrechtsverletzungen

#### 3.7.1 Anschuldigungen über ein Massaker in Nord-Afghanistan

Im Sommer 2002 wurden Vorwürfe laut, dass ungefähr tausend Gefangene durch Truppen von General Dostum getötet worden wären.<sup>84</sup> Die Existenz von Massengräbern in der Wüste Dascht-i-Laili in der Nähe des Shebarghan-Gefängnisses wurde von der US-NGO *Physicians for Human Rights* (PHR) dokumentiert. Die aufgefundenen Körper wurden im Dezember 2001 begraben. Im Mai 2002 führte eine PHR/VN-Untersuchungskommission eine Autopsie an drei der 18 dort gefundenen Leichen durch.

Laut einem Bericht der *Zeit* berichteten Augenzeugen, dass im Dezember 2001 (nach der Schlacht von Kunduz) 13 Container, mit Gefangenen beladen, abtransportiert wurden. Die Opfer – vornehmlich Pakistani, Tschetschenen und Araber – waren in diesen Containern erstickt oder erschossen worden. Amerikaner seien aktiv an den Massakern beteiligt gewesen. Ein VN-Beamter in Mazar-i-Sharif kommentierte: „Die Amerikaner führen die Antiterrorkampagne an. Sie sind auch für die Folgen verantwortlich, ganz gleich, ob sie direkt an einzelnen Taten beteiligt sind oder nicht.“<sup>85</sup> Das US-Verteidigungsminis-

---

<sup>84</sup> Siehe den Bericht von International Herald Tribune v. 21.8.2002; Patrick Jarreau, *Graves soupçons de crimes de guerre dans le nord de l’Afghanistan*, *Le Monde* 21.8.2002. Beide beziehen sich auf den Bericht „The War Crimes of Afghanistan“ in *Newsweek*, 26.8.2002 (Dehganpisheh/Barry/Gutman 2002), der Bezug auf interne UN- und IRK-Berichte nimmt.

<sup>85</sup> Zitiert nach Sgrena/Ladurner 2002, 3.

terium wies die Anschuldigungen als „unbegründet“ zurück. „Wir haben die Behauptungen überprüft und nichts gefunden, was die Eröffnung einer offiziellen Untersuchung gerechtfertigt hätte“, so hieß es. Das Auswärtige Amt bat dennoch um Informationen von den USA. Es sei zu früh zu beurteilen, ob eine internationale Untersuchung der Vorwürfe erforderlich wäre.<sup>86</sup>

Die Anschuldigungen gingen auf glaubwürdige Berichte von sechs Zeugen in dem Dokumentarfilm *Massacre at Mazar* von Jamie Doran zurück; die im Film zitierten Augenzeugen sind nach Aussagen von Doran bereit, vor einem internationalen Gericht auszusagen. Völkerrechtsanwalt Andrew McEntee äußerte hierzu: „Dem Anschein nach handelt es sich hier um Beweise für Kriegsverbrechen. Solche Verbrechen verstoßen nicht nur gegen internationales, sondern auch gegen amerikanisches Recht.“<sup>87</sup> Laut Film verschwanden mehr als 3.000 von 8.000 Gefangenen während eines Transportes von Qala-i-Jhangi in das Gefängnis von Shebarghan. Während des Transportes hätten afghanische Kommandierende ihre Kämpfer dazu aufgefordert, Löcher in die zum Transport genutzten Container zu schießen. Amerikanische Kommandeure, so ein Augenzeuge in dem Film, hätten jedoch alle vorgenommenen Anweisungen und Handlungen unter ihrer Kontrolle gehabt<sup>88</sup> und hätten „angeordnet, die Gefangenen ‚loszuwerden‘“.<sup>89</sup> Zeugen berichteten auch, dass Amerikaner an Folterungen von Tali-

---

<sup>86</sup> „Pentagon: kein Massaker“, TAZ 15./16.6.200, 2.

<sup>87</sup> Zitiert nach „US-Armee unter Verdacht“, TAZ 13.06.02, 1. Die Dokumentation wurde am 18.12.2002 im ARD-Fernsehen gezeigt.

<sup>88</sup> Ebda.

<sup>89</sup> „Massakervorwurf im EU-Parlament“, TAZ 14.6.2002, 10.



ban-Gefangenen beteiligt gewesen seien. Im Dezember 2002 wurde bekannt, dass zwei der in der Dokumentation aufgetretenen Zeugen ermordet worden sind.<sup>90</sup>

Die NGO *Physicians for Human Rights* dokumentierte Anfang 2002 und im Mai 2002 in detaillierten forensischen Untersuchungen die Existenz von Massengräbern in der Nähe des Shebarghan-Gefängnisses und rief zu einer Untersuchung auf.<sup>91</sup>

Die Politik von Zwangs-Erstickungen in Containern ist leider in Afghanistan seit einiger Zeit bekannt: „Massenmord per Container ist im Norden Afghanistans seit Jahren eine Methode, sich gefangener Gegner zu entledigen. [...] der Mangel an Sauerstoff treibt die Männer [etwa 300 pro Container bei 25, manchmal 30°C Außentemperatur] langsam in einen qualvollen Tod“, berichtete der *Spiegel*.<sup>92</sup> Nach einer eigenen, aufwendigen Untersuchung bestätigte die Zeitschrift *Newsweek* im August 2002, dass es zu dem Massaker an Gefangenen gekommen sei. Nach einem internen Memorandum der VN seien 960 Gefangene getötet und in Massengräbern in der Nähe von Dasht-i-Laili beigesetzt worden.<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> „Zeugen eines Massakers in Afghanistan ermordet?“, *Der Tagesspiegel*, 17.12.2002, 7.

<sup>91</sup> Physicians for Human Rights, Physicians for Human Rights Welcomes Afghan Government's Pledge to Investigate Mass Grave [...], Presseerklärung, 22.8.2002, [http://www.phrusa.org/research/afghanistan/-report\\_graves\\_082202.html](http://www.phrusa.org/research/afghanistan/-report_graves_082202.html) [20.11.2002].

<sup>92</sup> Claus Christian Malzahn, Die Todeswüste des Generals, in: *Der Spiegel* 32/2002, 105.

<sup>93</sup> Vgl. Dehganpisheh/Barry/Gutman 2002.

Dostum und drei weitere militärische Führer der Nordallianz – verbündet mit der Regierung von Präsident Karzai – räumten in einer Stellungnahme zwar den Tod von 200 Taliban-Gefangenen ein, betonten aber, dies sei nicht intendiert gewesen. Nur wenige seien erstickt, die anderen an Krankheiten und ihren Wunden gestorben. Die vier Führer boten einer VN-Mission von Experten für Kriegsverbrechen, die die Vorfälle in Afghanistan untersuchen soll, ihre Zusammenarbeit an.<sup>94</sup>

Die afghanische Regierung und die VN haben eine Untersuchung angekündigt. Im Oktober 2002 berichtete die afghanische Regierung, sie hätte ca. 350 Leichen in verschiedenen Massengräbern gefunden.<sup>95</sup>

### **3.7.2 Forderungen der Vereinten Nationen**

Die Hochkommissarin für Menschenrechte der VN, Mary Robinson, vertrat im Dezember 2001 im Zusammenhang mit dem Gefängnisaufrufstand in Qala-i-Jhangi die Auffassung, politische Führungskräfte, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hätten, sollten nicht in einer zukünftigen Regierung vertreten sein. Die Haupttäter müssten vor Gericht gestellt werden.<sup>96</sup> Die VN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Asma Jahangir, stellte nach einem Besuch in Afghanistan im Oktober 2002 fest, dass dort Gewalt und Straflosigkeit nach wie

---

<sup>94</sup> The Guardian, 02.09.2002.

<sup>95</sup> Frankfurter Rundschau, 10.10.2002.

<sup>96</sup> „Calls mount for Afghan fort inquiry“, BBC 1.12.2001: [http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/south\\_asia/1684952.stm](http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/south_asia/1684952.stm) [19.4.2003].

vor weit verbreitet seien. Eingedenk der Schwäche der afghanischen Justiz schlug sie die Einsetzung einer internationalen, unabhängigen Untersuchungskommission vor, welche in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung und der afghanischen Menschenrechtskommission die Menschenrechtsverletzungen der letzten 23 Jahre (einschließlich solcher, die von der Nord-Allianz im Kampf gegen die Taliban im Winter 2001/2 begangen wurden) dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Untersuchungskommission sollten eine strafrechtliche Aufarbeitung von Verbrechen ermöglichen.<sup>97</sup> Bei einem weiteren Besuch in Afghanistan im Januar 2003 wiederholte sie diese Forderung. Sie berichtete auch, sie hätte den Eindruck gewonnen, dass Fälle von außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen deutlich zurückgegangen seien.<sup>98</sup>

#### **4. Schlussfolgerungen**

Abschließend lassen sich folgende Hauptergebnisse festhalten:

- Bei der Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September überwiegt stark die Tendenz, sich auf militärische und polizeiliche Anti-Terror-Maßnahmen zu beschränken und damit strukturelle Ursachen der Bereitschaft zur Unterstützung des Terrorismus außer Acht zu lassen;
- Einige dieser Maßnahmen unterminieren in vielen Staaten der Welt grundlegende Menschenrechte, vor allem aus dem VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, aber auch das humanitäre Völkerrecht, und zwar über die Einschränkungen hinaus, die wichtige Menschenrechtsabkommen im Notstandsfall vorsehen.

---

<sup>97</sup> HKMR Pressemitteilung vom 24.10.2002.

<sup>98</sup> „UN official demands Afghan killings probe“, BBC News, 11.1.2003.

- Die systematische, unabhängige Beobachtung der Menschenrechts- und Völkerrechtskonformität von Antiterror-Maßnahmen ist nicht gewährleistet. So wurde in vielen Fällen das Schicksal von ZivilistInnen in Afghanistan, die im Kampf gegen den Terror verwundet oder getötet wurden, nicht aufgeklärt. Es muss bei – gerade auch demokratischen – Staaten, die Soldaten nach Afghanistan, in den Irak etc.<sup>99</sup> entsenden, von einem gewissen „Kontrollverlust“ gesprochen werden. Es fehlt ein umfassendes, wirksames Menschenrechts-Monitoring und auch Rechenschaftspflicht gegenüber der Politik und Gesellschaft des eigenen Landes zu den eigenen Aktivitäten, zum Umgang mit Fehlern, Straftaten durch eigene Kräfte und zu Beschwerden aus der dortigen Zivilbevölkerung zu Übergriffen, einschließlich zu möglichen Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht. Insgesamt geht es immerhin um das Schicksal mehrerer Tausend Menschen.

Die bislang dominierende Praxis unterläuft den international bindenden Charakter der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und stellt damit die menschen- und völkerrechtlichen Errungenschaften der vergangenen fünfzig Jahre in Frage. Sie dient aber auch dem Zweck der Terrorismusbekämpfung nur unzureichend. Wie bekannt, konnten weitere Anschläge nicht verhindert werden. Zu erinnern ist an den Anschlag auf Bali im Oktober 2002, bei dem fast 200 Menschen ums Leben kamen, an die Fortdauer von Selbstmordattentaten in Palästina, und an Attentate auf einzelne US-Soldaten und Diplomaten in einigen Staaten des Nahen Ostens im Herbst 2002 sowie an Anschläge in Moskau.

---

<sup>99</sup> Die Rahmenbedingungen unterscheiden sich natürlich, u.a. gibt es in Afghanistan eine Regierung, ISAF und die Antiterror-Koalition, im Irak dagegen Besatzungsmächte und eine irakische Instanz.

Besonders das gänzliche Fehlen einer offiziellen Beobachtung/ Dokumentation, in welcher Form die zivile Bevölkerung in Afghanistan von Krieg und Terrorismusbekämpfung betroffen ist, bleibt erstaunlich – insbesondere, wenn man bedenkt, dass vor allem die Zivilbevölkerung damit erneut zum Opfer wird. Bisher hat sich daran nichts geändert, obwohl mehrere Vorfälle schwere Fehler in der Kriegsführung und auch Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzungen des humanitären Völkerrechts nahe legen. Rechenschaftslegung oder gar Strafverfolgung, wie man sie gemeinhin demokratisch verfassten Gesellschaften zuschreibt, sind nicht sichtbar, nicht einmal, wie eingangs erwähnt, eine offizielle Beobachtung der Situation. Es muss aber in Zukunft darum gehen, dass die Mitgliedsstaaten der Antiterror-Koalition Verantwortung übernehmen.

Nach dem Krieg im Irak zeigt sich die gleiche Tendenz: Es fehlen Daten über die Verluste in der Zivilbevölkerung, wobei verschiedene Fälle, bei denen irakische Zivilisten durch Angehörige der Besatzungsmächte „aus Versehen“ getötet und verwundet wurden, bekannt wurden. Zuletzt im August 2003 wurden sogar zehn von den USA rekrutierte Polizisten von der US-Armee erschossen.<sup>100</sup> Wenn es Hinweise auf Fehler und Straftaten gab, waren Untersuchungen meist wenig transparent. *Amnesty International* hat Folteranschuldigungen gegenüber Angehörigen der US-Armee erhoben; in einem seltenen Fall wurde bekannt, dass vier amerikanische Militäranghörige Ende Au-

---

<sup>100</sup> Vgl. Robert Fisk, A hail of bullets, a trail of dead, and a mystery the US is in no hurry to resolve“, in: *The Independent*, 13.9.2003, S. 1, 2.

gust 2003 vor einem Militärausschuss verhört wurden, weil sie irakische Gefangene getreten und geschlagen haben sollen.<sup>101</sup>

Nach dem 11. September stehen Gesellschaften – ob demokratisch verfasst oder nicht – und die internationale Gemeinschaft erheblichen Bedrohungen durch den Terrorismus gegenüber, auf die sie so reagieren müssen, dass Sicherheit so umfassend wie möglich gewährleistet wird. Im Bereich der strafrechtlichen Maßnahmen stellt sich die Frage, welche Maßnahmen menschenrechtlich zu rechtfertigen sind und welche nicht. Maßnahmen, die wirkungsvoll sind, können unter gewissen Umständen auch dann gerechtfertigt sein, wenn ihre Umsetzung klar abgrenzbare Nachteile im Bereich der Menschenrechte, z.B. Abstriche an der Wahrung der Privatsphäre, nach sich zieht; Einschränkungen der Menschenrechte sind bekanntlich nach Notstandsartikeln in einigen völkerrechtlichen Abkommen möglich (VN-Bürgerrechtspakt, Art. 4; EMRK, Art. 15). Jede Anti-Terrorismus-Maßnahme steht zunächst unter diesem Rechtfertigungszwang, dem allerdings im Zuge des 11. September oft nicht ausreichend Folge geleistet wird.

Die Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus kann auch Einfluss auf die rechtsstaatliche Führung eines Verfahrens haben: In einem ersten Fall hat die Justiz der USA bei einem

---

<sup>101</sup> Amnesty International (Pressemitteilung vom 24.7.2003), Besatzungsmächte müssen endlich Menschenrechte einhalten (<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/a1ac04cec4d8ceccc1256d6d00317ed1?OpenDocument>); „Amerikanische Untersuchung wegen Misshandlung von Gefangenen“, Neue Zürcher Zeitung, 28.8.2003, 2.

Verfahren gegen Terrorismusverdächtige in Deutschland die vom Gericht beantragte Zeugenvernehmungen in den USA nicht zugelassen. In diesem Fall haben überdies Sperrvermerke des Kanzleramtes und des Innenministeriums die Übergabe von Verhörprotokollen aus Syrien verhindert (Fall al-Motassadeq in Hamburg). Dadurch ist die Durchführung eines fairen Gerichtsverfahrens möglicherweise behindert worden.

Allgemein ist auch daran zu denken, dass eine neue Praxis rechtloser Internierung und in Einzelfällen auch Folterung von Verdächtigen, die heute noch nur für den Bereich Terrorismus gilt, morgen schnell für andere Kategorien von Beschuldigten in Stellung gebracht werden kann. In nicht-westlichen Gesellschaften wird sie kaum das notwendige Vertrauen hervorrufen, das für eine ernst gemeinte Zusammenarbeit und Koalition gegen den Terror unabdingbar ist.

Ohne hinreichende Unterstützung durch Regierungen sind wirksamere Antworten auf die genannten Probleme und Herausforderungen nicht möglich. Bisher fehlt es jedoch an politischem Druck engagierter Regierungen sowie an einer stärkeren und kritischeren Beobachtung von Medien und Zivilgesellschaft.

## 5. Literatur

- Alexe, Dan 2002, Afghanistan: Red Cross Officials Clarify Definitions of Prisoners of War, Radio Free Europe/Radio Liberty, 14.01.
- American Bar Association. 2002, Task force on treatment of enemy combatants.
- Preliminary Report, Chicago u.a., 8. August.
- Amnesty International 1983, Politischer Mord durch Regierungen, Frankfurt a. M.
- 1994, „Disappearances“ and Political Killings. Human Rights Crises of the 1990s, Amsterdam.
- 2001a, A Human Rights Framework for the Protection of Security. 26.11. 2001 <http://web.amnesty.org/802568F7005C4453/0-6C516E50D6E8FDF180256B1900409AB1?Open> [20.11.2002].
- 2001b, Afghanistan: AI calls for urgent inquiry into violence in Qalayi-Jhangi. 27.11.2001 <http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/ASA110362001?OpenDocument&of=COUNTRIES\AFGHANISTAN>. [21.11.2002].
- 2002a, Pakistan - transfers to US custody without human rights guarantees. 20/06/2002 <http://web.amnesty.org/802568F7005C4453/0-1CC6152627B2796080256BD400393116?Open>. [20.11.2002].
- 2002b, United States of America. Memorandum to the US government on the rights of people in US custody in Afghanistan and Guantánamo Bay, London 15.4.2002 <http://web.amnesty.org/ai.nsf/recent/AMR510532002>. [21.11.2002].
- 2002c, United States of America. Amnesty International's concerns regarding post September 11 detentions in the USA, London: AI Index: AMR 51/044/2002.
- 2002d, United Kingdom: AI's memorandum to the UK Government on Part 4 of the Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001, London: AI Index: EUR 45/017/2002.



- 2002e, Rights at risk. Amnesty International's concerns regarding security legislation and law enforcement measures, London: AI Index: ACT 30/0017/2002.
- Booth, Ken/Dunne Tim (Hrsg.) 2002, Worlds in Collision. Terror and the Future of Global Order, Houndmills/New York.
- Braml, Josef 2003, USA. Zwischen Rechtsschutz und Staatsschutz. Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Carver, Richard 2002, Human Rights after 11 September, Genf: International Council on Human Rights Policy, <http://www2.ichrp.org/ae/excerpts/67.doc> [19.11.2002].
- Center for Constitutional Rights 2002, The state of civil liberties - one year later, New York [http://www.ccr-ny.org/whatsnew/civil\\_liberties.asp](http://www.ccr-ny.org/whatsnew/civil_liberties.asp) [20.11.2002].
- Dehganpisheh, Babak/Barry, John/Gutman, Roy 2002, The Death Convoy of Afghanistan, Newsweek, 26.08.
- De Mello, Viera, Sergio 2003: Opening Statement by Sergio Viera de Mello, Eleventh Workshop on Regional Cooperation for the Promotion and Protection of Human Rights in the Asia-Pacific region, Islamabad, 23 to 27 February, <http://www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.rsf/view01/-A9748821F43C8200C1256CD8003182A8?opendocument> (8.1.2004).
- Deutsches Institut für Menschenrechte 2002, Menschenrechtliche Erfordernisse bei der Bekämpfung des Terrorismus, Berlin.
- 2003, Menschenrechte nach dem 11. September. Ein Bericht des International Council on Human Rights Policy, Berlin.
- Follmar, Petra/Heinz, Wolfgang S./Schulz, Benjamin 2003, Zur deutschen Folterdebatte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Frank, Hans/Hirschmann, Kai (Hrsg.) 2002, Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin.
- Heinz, Wolfgang S./Schlitt, Stephanie/Würth, Anna 2003, Internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

- Higgins, Rosalyn/Flory, Maurice (Hrsg.) 2002, *Terrorism and International Law*, London/New York.
- Hirschmann, Kai/Leggemann, Christian (Hrsg.) 2003, *Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland*, Berlin.
- Herold, W. Marc 2002, *A Dossier on Civilian Victims of US' Aerial Bombing of Afghanistan: a Comprehensive Accounting* <http://pubpages.unh.edu/~mwherold/AfghanDailyCount.pdf>. [1.12.2002].
- Inter-American Commission on Human Rights 2002, United States requested to take urgent measures to have a legal status of the detainees of Guantánamo Bay be determined by a competent tribunal. Decision of 12 March 2002, in: *Human Rights Law Journal*, 23, Nr. 1-4: 15-16.
- International Committee of the Red Cross 2002, *Geneva Convention on Prisoners of War, Genf*: <http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/iwpList405/26D99836026EA80DC1256B6600610C90> [20.11.2002].
- Liberty 2000, *Discriminatory internment of „terrorist suspects“ in breach of Human Rights Convention*, London: <http://www.liberty-human-rights.org.uk/issues/terrorism.shtml> [20.11.2002].
- Lotrionte, Catherine 2003, *When to target Leaders*, in: *The Washington Quarterly*, Bd. 21, Nr. 3, S. 73-86.
- Oeter, Stefan 2002, *Welche Grenzen legt der internationale Menschenrechtsschutz der Terrorismusbekämpfung auf?*, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte, Menschenrechtliche Erfordernisse bei der Bekämpfung des Terrorismus*, Berlin <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/seiten/doku4.htm> [20.11.2002].
- Physicians for Human Rights 2002a, *Preliminary Assessment of Alleged Mass Gravesites in the Area of Mazar-I-Sharif, Afghanistan: January 16-21 and February 7-14*, Boston.
- Physicians for Human Rights 2002b, *Physicians for Human Rights reveals appalling conditions at Shebarghan Prison in Afghanistan*. Boston [20.11.2002]: ([http://www.phrusa.org/research/afghanistan/report\\_release.html](http://www.phrusa.org/research/afghanistan/report_release.html)).

- Schneckener, Ulrich 2003, War on terrorism. Die Bush-Regierung im Kampf gegen den internationalen Terrorismus, Berlin: SWP.
- Sgrena, Giuliana/Ladurner, Ulrich 2002, Was man in Masar alles findet, in: Die Zeit, 27.06., 3.
- Slaughter, Anne-Marie 2003, Mercy Killings, in: Foreign Policy, Bd. 37, S. 72-73.
- Snelling, Mark 2002, ICRC: A tough mandate, BBC news, 17.01.
- Traynor, Ian 2002, Afghans are still dying as air strikes go on. But no one is counting, The Guardian, 12.02.
- United Nations 2000, International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism, New York.
- United Nations Ad Hoc Committee 2001, Report of the Ad Hoc Committee established by General Assembly resolution 51/210 of 17 December 1996. Fifth Session. New York: United Nations [20.11.2002]: (<http://www.un.org/documents/ga/docs/56/a5637-.pdf>).
- United Nations Commission on Human Rights 2001, Civil and political rights, including the question of: torture and detention. Report of the Special Rapporteur, Sir Nigel Rodley. Genf: United Nations [21.11.2002] : ([http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/5d5e9faefd4d0a36c1256b72005baddd/\\$FILE/G0116500.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/5d5e9faefd4d0a36c1256b72005baddd/$FILE/G0116500.pdf)).
- United Nations Commission on Human Rights 2002, Terrorism and human rights. Second progress report prepared by Ms. Kalliopi K. Koufa, Special Rapporteur. Genf: United Nations [20.11.2002]. : ([http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/AllSymbols/001AAAE707436642C1256C140036981B/\\$File/G0214282.pdf?OpenElement](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/AllSymbols/001AAAE707436642C1256C140036981B/$File/G0214282.pdf?OpenElement)).
- United Nations Committee against Torture 2001, Conclusions and Recommendations of the Committee against Torture: Israel. Consideration of Reports submitted by states parties under Article 19 of the Convention. Genf: United Nations [21.11.2002]. : ([http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(SymbolSearch\)/-60df85db0169438ac1256b110052aac5?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(SymbolSearch)/-60df85db0169438ac1256b110052aac5?Opendocument)).
- United Nations Economic and Social Council 2002, Question of the violation of Human Rights and fundamental freedoms in any

- part of the world. Report on the situation of Human Rights in Afghanistan, submitted by Kamal Hossain, Special Rapporteur. Genf: United Nations [21.11.2002]. : ([http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/eb6ed6019865faddc1256b960053e8fd/\\$FILE/G0211255.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/eb6ed6019865faddc1256b960053e8fd/$FILE/G0211255.pdf)).
- United Nations Human Rights Committee. 1984, General Comment 13, Art.14. Genf: University of Minnesota, Human Rights Library [21.11.2002]: (<http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom13.htm>).
- United Nations Human Rights Committee 2002, International Covenant on Civil and Political Rights. Concluding observations: Sweden. Genf: United Nations [20.11.2002].: ([http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/5d974f7dcf82864dc1256b960038d029?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/5d974f7dcf82864dc1256b960038d029?OpenDocument)).
- US Council on Foreign Relations 2002. Assassination: Does It Work? Should America Try? [www.terrorismanswers.com/policy/-assassination2.html](http://www.terrorismanswers.com/policy/-assassination2.html).
- US Department of Defense 2002, Transfer of detainees completed. Washington [20.11.2002]. : ([www. Defenselink.mil/news/-Oct2002/b10282002\\_bt550-02.html](http://www.Defenselink.mil/news/-Oct2002/b10282002_bt550-02.html)).
- Williams, Ian 2002, Abbringen, Verweigerung, Zusammenarbeit. Der Ausschuss des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus, in: Vereinte Nationen, Nr. 6, S. 213-216.

## 6. Abkommen der Vereinten Nationen gegen Terrorismus

- Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen;
- Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen;
- Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (SR 0.748.710.3);
- Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten;
- Internationales Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme;
- Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial;
- Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen;
- Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;
- Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden;
- Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens;
- Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge;
- Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

